

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Martin Kayenburg

im Hause

Kiel, 2. Juli 2008

Ministerin

**Unterrichtung nach dem Parlamentsinformationsgesetz;
Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Land Schleswig-
Holstein sowie den Kreisen und kreisfreien Städten zur Abwicklung des Bundes-
investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 5 Parlamentsinformationsgesetz darf ich Sie nachfolgend über die in Schleswig-Holstein vorgesehene Abwicklung des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ informieren.

Der Bund hat dieses Programm aufgelegt, um den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege durch Finanzhilfen zu unterstützen. Hinsichtlich der Einzelheiten dieses Programms wird auf den Landtagsbericht „Ausbau U3 - Krippenfinanzierung“ (LT-Dr. 16/1849) verwiesen.

Das Investitionsprogramm des Bundes wird auf der Grundlage einer zwischen ihm und den Ländern getroffenen Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 bis 2013“ durchgeführt. Gemäß Art. 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung obliegt den Ländern die Regelung und die Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen, die aus dem Programm fließen und die sich für Schleswig-Holstein im Zeitraum von 2008 bis 2013 auf insgesamt 74,2 Mio. € Mittel belaufen.

Die kommunalen Landesverbände haben frühzeitig ihre grundsätzliche Bereitschaft bekundet, die Abwicklung des Investitionsprogramms übernehmen zu wollen. Um ein möglichst effektives und unbürokratisches Verfahren zu konzipieren, wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt, in die in der Schlussphase auch die Wohlfahrtsverbände einbezogen waren. Sie ist nach eingehenden Beratungen zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich empfiehlt, das Bundesinvestitionsprogramm in der Ihnen nachfolgend beschriebenen Weise umzusetzen:

Zwischen dem Land und den Kreisen bzw. den kreisfreien Städten soll jeweils ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden. Sein Entwurfstext ist als Anlage 1 beigefügt. Für die Dauer seiner Laufzeit bis zum 31.12.2010 wird das Land den Vertragspartnern insgesamt Mittel in Höhe von 50,468 Mio. € zur Verfügung stellen. Die Gelder werden dabei innerhalb eines ebenfalls bis zum Jahr 2010 bestehenden Verfügungsrahmens in jährlichen Tranchen gezahlt. Dieser Verfügungsrahmen bemisst sich nach der Zahl der Kinder unter drei Jahren, die ausweislich der amtlichen Statistik in dem jeweiligen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt leben. Auf diese Weise wird der Maßstab, nach dem der Bund die Finanzhilfen den Ländern zuweist, auch für die landesinterne Verteilung beibehalten.

Werden innerhalb des Verfügungsrahmens die vom Land für ein Jahr bereit gestellten Mittel nicht vollständig verausgabt oder ergibt sich ein Mehrbedarf, so können die für das Folgejahr vorgesehenen Beträge bis zum Jahr 2010 mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Frauen entsprechend angepasst werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Bedarfsentwicklung in den Kreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich darstellen und in den einzelnen Jahren auch in der Höhe schwanken kann. Der Vertrag sieht zwar eine Befristung bis zum Jahr 2010 vor, enthält aber die Option einer Verlängerung. Im Hinblick darauf, dass für Investitionsvorhaben nach diesem Vertrag Mittel aus dem Bundesprogramm genutzt werden, gilt die Vorschrift des § 23 KitaG zur Finanzierung von Bauvorhaben für sie nicht. Eine entsprechende Klarstellung erfolgt in dem Vertrag und wird darüber hinaus in den Entwurf des Haushaltsstrukturgesetzes 2009/2010 aufgenommen.

Die Kreise und kreisfreien Städte vergeben die Mittel an die Träger von Bauvorhaben durch einen Zuwendungsbescheid, für den die Vorgaben einer vom Land erlassenen Zuwendungsrichtlinie gelten. Deren Text ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Richtlinie sieht im Wesentlichen vor, dass die Träger ihre Anträge bei der jeweiligen Standortgemeinde einreichen müssen, die diese bei gesicherter Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten befürwortend an den Kreis weiterleitet. Die Kreise und kreisfreien Städte prüfen die Aufnahme der Maßnahme in den Bedarfsplan, den sie als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 7 KitaG zu erstellen haben. Sie veranlassen ferner eine baufachliche Prüfung, bewilligen die Anträge und wickeln den Finanzfluss der Bundesmittel ab. Für die einzelnen Investitionsvorhaben - Umwandlungsmaßnahmen ohne Architekten- und Ingenieursleistung, Umbau bzw. Erweiterung, Neubau und Ausstattung von Tagespflegestellen - bestimmt die Richtlinie jeweils darauf bezogene Förderhöchstbeträge. Diese dürfen jedoch zwei Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben des einzelnen Investitionsvorhabens nicht überschreiten.

Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist mit einem von Staatssekretär Dr. Meyer-Hesemann und den Geschäftsführern der kommunalen Landesverbände gemeinsam unterzeichneten Anschreiben an die Kreise und kreisfreien Städte verschickt worden (als Anlage 3 beigefügt). In dem Anschreiben wird hervorgehoben, dass zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden unterschiedliche Auffassungen zur Frage der Konnexität bestehen und dass die Abwicklung des Bundesinvestitionsprogramms deshalb ohne jedes Präjudiz hinsichtlich eines etwaigen Kostenausgleichs übernommen werden soll. Unter dieser Voraussetzung wird auch im Interesse eines unbürokratischen und zügigen Verfahrens die Zustimmung zu dem Vertrag empfohlen. Betont wird ferner, dass eine Abwicklung des Investitionsprogramms auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nur erfolgen kann, wenn sämtliche Kreise und kreisfreien Städte bereit sind, ihn zu unterzeichnen. Der Vertrag selbst sieht deshalb vor, dass seine Regelungen nur dann in Kraft treten, wenn die Unterschriften aller Beteiligten vorliegen.

Die Verträge sind den Kreisen und kreisfreien Städten zeitgleich mit dieser Unterrichtung nach dem Parlamentsinformationsgesetz zugeleitet worden. Ich bitte um Verständnis für diese Vorgehensweise, die mit Rücksicht auf eine rasche Umsetzung des Investitionsprogramms gewählt worden ist.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Ute Erdsiek-Rave

Anlagen:

1. Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Umsetzung der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Kindertagesbetreuungsfinanzierung“
2. Entwurf der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Kindertagesbetreuungsfinanzierung“
3. Gemeinsames Anschreiben an die Kreise und kreisfreien Städte vom 12.06.2008

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Umsetzung
der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Investitionen im
Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“**

Das Land Schleswig-Holstein
vertreten durch das
Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein
- im folgenden „Land“ genannt -

und

der Kreis _____
- im folgenden „Kreis“ genannt -

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag ab:

Präambel

Am 1. Januar 2008 ist die Verwaltungsvereinbarung zum Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ in Kraft getreten. Damit soll in der Laufzeit von 2008 bis 2013 der Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren unterstützt werden. Schleswig-Holstein wird aus diesem Programm Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 74,2 Mio. Euro erhalten.

Den Kreisen und kreisfreien Städten obliegt als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, im Rahmen der Verpflichtungen des TAG (§§ 24, 24a i.V.m. § 79 Abs. 1 SGB VIII und § 6 KiTaG) ein bedarfsgerechtes Angebot für die Tagesbetreuung zu planen und zu gewährleisten. Daher erklären sich die Kreise und kreisfreien Städte bereit, auch im Hinblick auf damit verbundene Synergieeffekte, das genannte Programm umzusetzen und über die Vergabe der Fördermittel zu entscheiden. Sie übernehmen diese Aufgabe ohne jedes Präjudiz in Bezug auf einen Verzicht des Kosten-

ausgleichs nach dem Konnexitätsprinzip. Das Land stellt ihnen zu diesem Zweck sämtliche vom Bund erhaltenen Finanzhilfen zur Verfügung, die jeweils nach der Zahl von Kindern unter drei Jahren verteilt werden. Diese setzen sie nach Maßgabe der oben genannten Verwaltungsvereinbarung und der nachfolgenden Vertragsbestimmungen ein, um Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen zu fördern. Für diese Förderung aus dem Bundesprogramm findet § 23 KitaG keine Anwendung.

§ 1

Weiterleitung der Finanzhilfen vom Land an den Kreis

- (1) Aus dem genannten Bundesprogramm stellt das Land dem Kreis auf der Grundlage dieses Vertrages einen Verfügungsrahmen in Höhe von ... Mio. € bis zum Jahr 2010 bereit. Innerhalb dieses Verfügungsrahmens zahlt das Land an ihn Mittel in jährlichen Tranchen, deren Höhe sich jeweils nach dem vom Kreis bezifferten Bedarf bemisst.
- (2) Werden die vom Land für das jeweilige Jahr bereitgestellten Mittel in diesem Zeitraum nicht vollständig verausgabt oder ergibt sich ein Mehrbedarf, kann der für das Folgejahr vorgesehene Betrag innerhalb des Verfügungsrahmens mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Frauen entsprechend angepasst werden.
- (3) Der Kreis ruft die Mittel, die benötigt werden, um fällige Zahlungen für die von ihm nach § 2 geförderten Investitionsvorhaben zu leisten, in einer Summe zum 15. eines jeden Monats beim Land ab. Für den Fall, dass Mittel zu früh oder in höherem Umfang als erforderlich abgerufen bzw. nicht zweckentsprechend verwendet werden, gilt Artikel 7 der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesinvestitionsprogramm im Verhältnis von Land und Kreis analog. Insoweit ist die Verwaltungsvereinbarung Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Damit das Land seinen Berichts- und Nachweispflichten, die ihm auf Grund der genannten Verwaltungsvereinbarung gegenüber dem Bund obliegen, fristgerecht nachkommen kann, fertigt der Kreis einen Gesamtverwendungsnachweis jeweils bis zum 31. August des Folgejahres - erstmalig zum 31. August 2009.

§ 2**Mittelvergabe durch den Kreis**

- (1) Der Kreis vergibt die Mittel durch einen Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der oben genannten Richtlinie des Landes, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (2) Der Kreis überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und stellt sicher, dass sie wirtschaftlich und sparsam eingesetzt werden.

§ 3**Prüfungsrechte**

Das Ministerium für Bildung und Frauen sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den Zuwendungsempfängern die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Kreis stellt auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte. Die sonstigen Rechte des Landesrechnungshofes bleiben unberührt.

§ 4**Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt nur in Kraft, wenn sämtliche Kreise und kreisfreien Städte jeweils mit dem Land sinngleich diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Investitionsförderung abschließen. Vertragsbeginn ist daher der Zeitpunkt, zu dem die letzte der erforderlichen Unterschriften vorliegt. Der Vertrag hat dann eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2010. Die Vertragspartner werden rechtzeitig vor Ende dieser Laufzeit in Verhandlungen über eine Regelung der Investitionsförderung bis zum Jahr 2013 eintreten.

Kiel, den

.....
 Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann
 Staatssekretär
 Ministerium für Bildung und Frauen
 des Landes Schleswig-Holstein

.....

 Landrat
 Kreis _____

Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt den Kreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage eines mit ihnen jeweils abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages Mittel aus dem Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (Anlage 1). Diese Mittel sind für Investitionen zur Erhöhung des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung - VV LHO - zu verwenden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden folgende zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren erforderliche

2.1.1 Investitionen in Krippengruppen und altersgemischten Gruppen der Kindertageseinrichtungen:

- a) Umwandlungsmaßnahmen, für die keine Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind,
- b) Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen und der Erwerb von Gebäuden,
- c) Neubaumaßnahmen (selbständig nutzbare Bauwerke mit eigenen technischen Anlagen) und

2.1.2 Ausstattungsinvestitionen für neu geschaffene Kindertagespflegestellen.

2.2 Daneben werden Investitionen zur Schaffung von Räumlichkeiten gefördert, die erforderlich sind, um die Vermittlung, Beratung und Gewinnung von Tagespflegepersonen im Rahmen der Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen.

3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 9 KiTaG sowie natürliche Personen, die Kinder in Schleswig-Holstein fördern.

Die Gemeinden und die Träger von Kindertageseinrichtungen dürfen die Mittel nach Maßgabe von Nr. 12 der VV zu § 44 LHO an private Investoren weiterleiten. Sie haben sicherzustellen, dass bei der Bildung des mit dem Kostenträger für die Betriebsführung zu vereinbarenden Kaufpreis bzw. Pacht- und Mietzins der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt wird.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Bewilligung setzt die Aufnahme der zu schaffenden Betreuungsplätze in den Bedarfsplan nach § 7 KiTaG und die Sicherstellung einer verlässlichen Finanzierung voraus.
- 4.2 Die Betreuungsplätze nach Ziffer 2.1 müssen auf die jeweils kostengünstigste Weise geschaffen werden. Ein Neubau ist nur dann zuwendungsfähig, wenn eine Nutzung vorhandener Gebäude auch nach baulicher Erweiterung nicht möglich ist oder nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.
- 4.3 Maßnahmen nach Ziffer 2.2 können unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinie nur mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Frauen gefördert werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Für die Förderung werden folgende Höchstbeträge festgelegt:
1. für Investitionen nach Ziffer 2.1.1 Buchstabe a) 2.000 € je Platz,
 2. für Investitionen nach Ziffer 2.1.1 Buchstabe b) 13.000 € je Platz,
 3. für Investitionen nach Ziffer 2.1.1 Buchstabe c) 15.500 € je Platz,
 4. für Ausstattungen nach Ziffer 2.1.2 500 € je Tagespflegestelle und
 5. für Investitionen nach Ziffer 2.2 20.000 € je Kindertageseinrichtung.

Die Zuwendungshöhe darf bei Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 zwei Drittel (66,66%) der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben nach DIN 276 (ohne Kostengruppen 100) nicht übersteigen.

Die Zuwendung nach Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 wird als Projektförderung mit Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendung nach Nr. 4 wird als Projektförderung mit pauschalierter Festbetragsfinanzierung gewährt.

- 5.2 Wird mit der Investitionsmaßnahme nicht ausschließlich der in Ziffer 1 genannte Zweck verfolgt (z.B. gleichzeitige Schaffung von Betreuungsangeboten für Kinder ab drei Jahren, Umbaumaßnahmen für bereits bestehende Betreuungsplätze), sind die Ausgaben nur in dem Verhältnis zuwendungsfähig, das dem Anteil der Plätze für Kinder unter drei Jahren an der Gesamtzahl der zu schaffenden Plätze entspricht. Bei Investitionen zur Schaffung von Betreuungsangeboten in altersgemischten Gruppen sind höchstens fünf Plätze förderungsfähig.
- 5.3 Die Zweckbindung für Investitionen nach Ziffer 2.1.1 b) und c) sowie Ziffer 2.2 beträgt 25 Jahre und 5 Jahre für Investitionen und Ausstattungen nach Ziffer 2.1.1 a) und 2.1.2. Die Zuwendungsempfänger stellen die Zweckbindung sicher. Insbesondere für Investitionsvorhaben nach Ziffer 2.1.1 a) bis c) von privat-gewerblichen und nicht öffentlichen Trägern ist eine dingliche oder gleichwertige Sicherung für den Fall einer anderweitigen Nutzung vor Ablauf der Zweckbindung vorzunehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Gefördert werden Investitionsvorhaben nach Ziffer 2.1.1 a) bis c) sowie Ziffer 2.2, die ab der Zustimmung der Länder zur Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ am 18. Oktober 2007 begonnen wurden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.
- Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind.
- 6.2 Ausstattungsinvestitionen nach Ziffer 2.1.2 können nur berücksichtigt werden, wenn die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erteilt wurde.
- 6.3 Die Bestimmungen der VOL/VOB und des Gesetzes zur Erleichterung Öffentlich-Privater Partnerschaften v. 19.6.2007 sind einzuhalten.
- 6.4 Die Investitionen sind bis zum 31. Dezember 2013 abzuschließen. Abrechnungen sind bis zum 30.06.2014 möglich.
- 6.5 Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, auf die Bundesförderung angemessen hinzuweisen.
- 6.6 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Träger reicht einen Antrag auf Förderung von Investitionsvorhaben nach Ziffer 2.1.1 a) bis c) und nach Ziffer 2.2 bei der jeweiligen Standortgemeinde ein, sofern diese nicht selbst Träger der Maßnahme ist. Diese leitet den Antrag mit einer eigenen Stellungnahme an den Kreis, der vor der Entscheidung das Einvernehmen über die Durchführung mit der Standortgemeinde herzustellen hat.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- die Beschreibung des Vorhabens,
- einen Finanzierungsplan,
- die Anzahl der mit dem Vorhaben zu schaffenden neuen Betreuungsplätze für unter Dreijährige, aufgeschlüsselt nach Krippenplätzen und Plätzen in altersgemischten Gruppen,
- die Bestätigung der Standortgemeinde, dass das Vorhaben auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann.
- Sofern eine kreisfreie Stadt Investitionsmittel für Einrichtungen in städtischer Trägerschaft beantragt, ist eine differenzierte Darstellung der Mittel für Maßnahmen in städtischer und freier Trägerschaft erforderlich.

7.1.2 Für Investitionsvorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen wurden, sind die Anträge vor Ablauf des Jahres 2008 einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte sind Bewilligungsbehörden. Sie entscheiden über die zu fördernden Investitionsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen, auf der Grundlage dieser Richtlinie und innerhalb der ihnen jeweils vom Land zugeteilten Verfügungsrahmen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

7.2.2 Investitionsmittel für Einrichtungen in städtischer Trägerschaft der kreisfreien Städte bewilligt das Land. Dazu reichen die kreisfreien Städte die Anträge auf Förderung von Investitionsvorhaben nach Ziffer 2.1.1 a) bis c) und nach Ziffer 2.2 beim Ministerium für Bildung und Frauen ein. Die Anträge müssen die in Ziffer 7.1.1 genannten Angaben enthalten.

7.3 Auszahlung

7.3.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür vom Zuwendungsempfänger vorzulegen.

7.3.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3.3 Sofern Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden. Fordert der Zuwendungsempfänger die Mittel vor der Fälligkeit der Rechnungen an und werden diese ausgezahlt, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit Zinsen verlangt werden. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

7.4 Verfahren zum Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. nach Abschluss des Vorhabens der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach und legen einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis vor. Für mehrjährige Baumaßnahmen ist ein Zwischenverwendungsnachweis gem. VV/VVK und Z-Bau zu § 44 LHO erforderlich.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt nach Unterzeichnung durch die in Ziffer 1 genannten Vertragsparteien in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.



Ministerium für Bildung
und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein



An

die Landräte der Kreise sowie die
Oberbürgermeisterin, die Oberbürgermeister und den
Bürgermeister der kreisfreien Städte

12. Juni 2008

Sehr geehrte/r

mit Schreiben vom 05. März 2008 hat der Staatssekretär des Ministeriums für Bildung und Frauen Sie über das Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ unterrichtet und Ihnen mitgeteilt, wie viele Mittel den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung stehen. Seither ist in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Vertretern des Landes und der AG der kommunalen Landesverbände darüber beraten worden, wie die Durchführung des Programms in Schleswig-Holstein gestaltet werden kann.

Unbeschadet unterschiedlicher Auffassungen zur Frage der Konnexität und ohne Präjudiz haben sich das Land und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände nun darüber verständigt, dass die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe am besten geeignet sind, dieses Bundesprogramm durchzuführen. Im Interesse eines unbürokratischen und zügigen Verfahrens sollen dafür zwischen dem Land und den Kreisen bzw. kreisfreien Städten jeweils öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen werden. Auf deren Grundlage übernehmen die Kreise und kreisfreien Städte die Umsetzung des Förderprogramms, und das Land regelt darin die Voraussetzungen, unter denen sie im Einzelnen erfolgt.

Auch im Hinblick darauf, dass in allen Kommunen zahlreiche Anträge auf Zuschüsse aus diesem Bundesinvestitionsprogramm vorliegen oder vorbereitet werden, bitten wir Sie, diesem Vertrag bis zum 30. Juni 2008 zuzustimmen und das dafür erforderliche Verfahren so auf den Weg zu bringen, dass mit den Investitionsvorhaben alsbald begonnen werden kann. Nur wenn alle Kreise und kreisfreien Städte bereit sind, diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu unterzeichnen, kann dieser Weg beschritten werden.

Uns ist bewusst, dass im Programmvollzug noch Detailfragen auftreten werden, die der jetzt vorliegende Vertragstext noch nicht berücksichtigen kann. Dies sollte aber einer Unterzeichnung nicht entgegenstehen. Land und Kommunale Landesverbände sind sich vielmehr auch darin einig, dass in solchen Fällen gemeinsam nach pragmatischen Lösungen gesucht wird.

Sie dürfen versichert sein, dass das Land und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände Sie darin unterstützen werden, dieses Programm zum Nutzen der betroffenen Kinder und ihrer Eltern mit großem Erfolg durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann
Staatssekretär
Ministerium für Bildung Frauen
des Landes Schleswig-Holstein

Jochen von Allwörden
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Städteverband Schleswig-Holstein

Jan-Christian Erps
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Jörg Bülow
Landesgeschäftsführer
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag